

2452/J XX.GP

ANFRAGE

der Abgeordneten Helmut Dietachmayr
und Genossen

an den Bundesminister für Finanzen
betreffend Finanzausgleichs der ÖBB

Der Bund gewährt jenen Gemeinden, auf deren Gebiet sich Bahnhöfe oder andere Betriebsstätten der Österreichischen Bundesbahnen befinden, Finanzausgleichs, wenn sie innerhalb einer Ausschlußfrist von 3 Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Finanzausgleichs 1997, das ist der 1.1.1997, durch Vorlage eines schriftlichen Antrags beim BM für Finanzen ihren Anspruch im Sinne des § 20 Abs. 2 FAG 1 997 geltend machen. Es handelt sich um Finanzausgleichs im Gesamtbetrag von 100 Mio. S jährlich. Die Anspruchsberechtigung gilt bis zum Jahr 2000 (gesamte Laufzeit des FAG 1997) Die auf die einzelne Gemeinde entfallende Finanzausgleichs richtet sich nach der Anzahl der in solchen Betriebsstätten beschäftigten Bediensteten.

Solche Ansuchen waren daher bis spätestens 31. März 1997 an das BM für Finanzen zu richten.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Finanzen nachstehende

Anfrage:

1. Haben alle in Betracht kommenden Gemeinden in Österreich um eine "Finanzausgleichs" angesucht?
2. Welche Gemeinden im Bundesland Oberösterreich haben einen solchen Antrag gestellt?

3. Haben alle in Betracht kommenden Gemeinden des Bundeslandes Oberösterreich um eine "Finanzzuweisung" angesucht?
4. Wann wird über diese Finanzzuweisungen entschieden und wann die Auszahlung erfolgen?
5. Welche Gemeinden wurden in Oberösterreich wegen "Geringfügigkeit" (unter S 68.000,-) außer Betracht gelassen?
6. Welche Regelung ist - nach der erfolgten Aufhebung der Kommunalsteuerbefreiung der ÖBB durch den VfGH - für die Zeit nach 2000 vorgesehen?